



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde KOBERSDORF vom 29.03.2021 über die Ausschreibung einer **Kanalbenützungsgebühr**

Gemäß der §§ 10, 11 und 12¹ Kanalabgabegesetz, LGBl. Nr. 41/1984 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF, wird verordnet:

§ 1

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabegesetzes Kanalbenützungsgebühren erhoben.

§ 2

- (1) Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr wird mit **0,9912 Euro** pro m² Berechnungsfläche gemäß § 5 Abs. 2 KAbG² festgesetzt.
- (2) Das Beitragsausmaß ergibt sich aus dem mit der Berechnungsfläche² vervielfachten Beitragssatz. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

§ 3

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der Anschlussgrundfläche verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenützungsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.
- (2) Ist die Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Kanalbenützungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

² Werden Verordnungen für verschiedene Ortsverwaltungsteile mit unterschiedlichen Beitragssätzen erlassen, ist auch § 13 KAbG zu zitieren.

² Der Beitragssatz kann auch in anderer Form festgesetzt werden (zB Prozentsatz des Anschluss- und Ergänzungsbeitragsbescheides, pro Person, pro m³ Wasserverbrauch des Vorjahres,...). Werden andere Parameter festgesetzt, so ist § 2 Abs. 1 und 2 dementsprechend abzuändern.

² Der hier festgesetzte Abgabenschuldner entspricht § 12 Abs 2. Bgld. KAbG. Der Gemeinderat ist jedoch gemäß § 10 Abs 2 Bgld. KAbG berechtigt, innerhalb der bundegesetzlichen Ermächtigung abweichende Bestimmungen von diesem Gesetz zu treffen.

§ 4

Der Abgabensanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

§ 5

Die Kanalbenützungsgebühr wird am 15. Mai und 15. Oktober zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages fällig.³

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 29.03.2021 des Gemeinderates der Marktgemeinde Kobersdorf betreffend die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr außer Kraft.

Der Bürgermeister:



(Andreas Tremmel)



angeschlagen am: 16.11.2022

abgenommen am: 02.12.2022

⁴ Der Gemeinderat ist gemäß § 10 Abs. 2 KAbG berechtigt, innerhalb der quartalsweisen bundesgesetzlichen Ermächtigung abweichende Bestimmungen vom KAbG zu treffen.



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde KOBERSDORF vom 14.11.2022 über die Ausschreibung einer **Hundeabgabe**

Gemäß § 1 Hundeabgabegesetz, LGBl. Nr. 5/1950 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 2 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, wird verordnet:

§ 1

Für den Bereich der Marktgemeinde Kobersdorf wird für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Abgabe beträgt pro Hund:

a) für Nutzhunde	16,50 ¹ Euro
b) für alle anderen Hunde	22,00 ² Euro

Nutzhunde sind insbesondere Diensthunde des beeideten Jagdpersonals, der bestätigten Jagdaufseher, der beeideten Waldaufseher und Feldhüter, sowie Hunde, die in Ausübung eines anderen Berufes oder Erwerbes gehalten werden.

§ 3

Der Hundeabgabe unterliegen **n i c h t**:

- a) Hunde unter sechs Wochen,
- b) Hunde, die nachweislich zur Führung Blinden und zum Schutz hilfloser Personen (Invaliden) verwendet werden,
- c) Diensthunde der Bundespolizei, Zollorgane und des Bundesheeres,
- d) Nutzhunde, die zur tiergestützten Therapie von Menschen verwendet werden und hierfür ausgebildet sind.

¹ mindestens 7,20 Euro, höchstens 14,50 Euro

² mindestens 14,50 Euro, keine Höchstgrenze

§ 4

Die Vorschreibung der Hundeabgabe erfolgt in der Marktgemeinde Koberdorf im Jänner eines jeden Jahres und ist alljährlich bis zum 31. Jänner zu entrichten.³

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 10 Hundeabgabegesetz geahndet.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 13.02.2017 des Gemeinderates der Marktgemeinde Koberdorf betreffend die Ausschreibung einer Hundeabgabe außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Andreas Tremmel)



angeschlagen am: 16.11.2022

abgenommen am: 02.12.2022

³ Der hier festgesetzte Fälligkeitstermin entspricht § 5 Abs. 1 Hundeabgabegesetz. Der Gemeinderat ist jedoch gemäß § 1 Abs. 2 Hundeabgabegesetz berechtigt, innerhalb der bundesgesetzlichen Ermächtigung abweichende Bestimmungen vom Hundeabgabegesetz zu treffen.